



**Richtlinien für die Vergabe von *Seniorenappartements in der Raiffeisenstr. 4d***  
Stand: 14.06.2023

**1. Berücksichtigungsfähiger Personenkreis**

1.1 Antragsberechtigt sind Personen, die bei Antragstellung mind. 60 Jahre alt sind; bei Ehegatten muß 1 Ehegatte diese Altersgrenze erreicht haben.

**2. Vergabebedingungen**

2.1 Jeder Antragsteller kann sich zeitgleich nur für eine Mietwohnung bewerben.

2.2 Bei Ehegatten/Lebenspartnern ist nur die Anmietung einer Mietwohnung möglich.

2.3 Der Antragsteller und seine im Haushalt lebenden Angehörigen müssen in geeigneter Weise über ihre Familien-, Wohn-, Einkommens-, Eigentums- und Vermögensverhältnisse verbindlich Auskunft geben; fehlerhafte Angaben führen zum Ausschluss bei der Vergabe. Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist im Regelfall das Einkommen zugrunde zu legen, das in den zwölf Monaten vor Antragstellung erzielt wurde. Änderungen sind zu berücksichtigen, wenn sie ab Antragstellung innerhalb von zwölf Monaten mit Sicherheit zu erwarten sind.

2.4 Übersteigt das gesamte Familieneinkommen die Einkommensgrenze des Art. 11 BayWoFG in der jeweils gültigen Fassung um mehr als 60%, gibt es Punkteabzug (siehe 3.5). Das gesamte angesparte Familienvermögen darf nicht mehr als **100.000 €** betragen. Bei Überschreitung dieser Grenze gibt es Punkteabzug (siehe 3.6).

Zum angesparten Vermögen zählen nicht:

- Ein angemessener Hausrat.
- Ein angemessenes Kfz pro im Haushalt lebendem erwerbstätigen Bewohner (bis 10.000€ Wert).

2.5 Der Antragsteller hat die Mietwohnung zum Eigenbedarf für sich und seinem im Haushalt lebenden Familienangehörigen für Wohnzwecke zu verwenden.

2.6 Bewerber, die bereits in einer vergleichbaren freifinanzierten Mietwohnung der Gemeinde Feldkirchen oder der Baugesellschaft München Land wohnen, werden nachrangig benannt, sofern es sich nicht um eine Bedarfsänderung handelt.

2.7 Der Antragsteller hat die Mietwohnung zum Eigenbedarf für sich und seine im Haushalt lebenden Familienangehörigen für Wohnzwecke zu verwenden. Gebrauchsüberlassung der Wohnung an Dritte, insbesondere Untervermietung, ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde zulässig.

2.8 Es wird eine Vormerkliste geführt. Das Interesse an einer Wohnung ist jährlich zu erneuern.

### 3. Vergabe nach Punktesystem

- 3.1 Örtlicher Bezug: Gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitz des Antragstellers in der Gemeinde innerhalb der letzten 10 Jahre vor Antragstellung (bei Ehegatten oder Lebenspartnern wird der Ehegatte oder Lebenspartner mit der höheren Punktzahl berücksichtigt):

Je vollem, nicht unterbrochenem Jahr:

**5 Punkte maximal  
aber: 35 Punkte ODER:**

Gleichwertig sind Bewerber, die in Feldkirchen nachweislich seit vollen 5 Jahren arbeiten und ihre Tätigkeit tatsächlich in Feldkirchen ausführen. Je vollem, nicht unterbrochenem Jahr:

**5 Punkte maximal  
aber: 35 Punkte**

- 3.2 Antragsteller, die Verwandte in gerader Linie mit mindestens 5 Jahren Hauptwohnsitz in Feldkirchen haben, und keine Punkte bereits nach Ziff. 3.1 erhalten haben:

**10 Punkte**

- 3.3 Freimachung einer öffentlich geförderten Wohnung

**10 Punkte**

- 3.4 Pro Person mit körperlichen Beeinträchtigungen und Gleichgestellte, soweit sie in der häuslichen Gemeinschaft leben, bei einer Erwerbsminderung je 10 % Erwerbsminderung

**0,5 Punkte**

- 3.5 Bewerber erhalten pro volle 2.500,00 € Überschreitung der unter Ziffer 2.4 genannten Einkommensgrenze

**- 1 Punkt**

- 3.6 Bewerber erhalten pro volle 5.000,00 € Überschreitung der unter Ziffer 2.4 genannten Vermögensgrenze

**- 1 Punkt**

- 3.7 Nichtberücksichtigte Bewerber werden auf einer Vormerkliste geführt und erhalten je vollem Jahr auf der Vormerkliste einen Punkt extra.

- 4. Bei Punktegleichheit entscheidet der längere Hauptwohnsitz in Feldkirchen. Sollte auch dieser gleich sein entscheidet das Los.**

- 5. Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von den Richtlinien mit einfacher Mehrheit abweichen.**

- 6. Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt des Wohnungsangebots durch die Gemeinde vorliegen. Die Voraussetzungen sind bei Paaren nur von einem der beiden Partner zu erfüllen.**

- 7. Die vorstehenden Vergaberichtlinien begründen in keinem Fall einen Rechtsanspruch auf Zuteilung einer freifinanzierten Mietwohnung.**